

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Herrn Gunnar Kurth
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage AN-60/26 zur Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2026

Thema: Übernachtparken von LKW im Stadtgebiet

Sehr geehrte Herr Kurth,
sehr geehrte Damen und Herren,

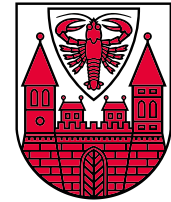
Sie haben Fragen zur Nutzung von Stellflächen für LKW in den Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen gestellt. Auf Ihre Fragen möchte ich gern wie folgt antworten:

1. Gibt es im Stadtgebiet von Cottbus/Chóšebuz ausgewiesene LKW-Parkplätze ab 7,5t i. S. v. § 12 Abs. 3a StVO? Wenn ja, bitte mit Ort und Kapazität auflisten.

Im Stadtgebiet von Cottbus/Chóšebuz gibt es keine speziell ausgewiesenen Parkflächen ausschließlich für LKW über 7,5 Tonnen.

Der Hintergrund ist, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) keine eigene Kategorie „LKW-Parkplatz ab 7,5t“ vorsieht. Stattdessen wird über Verkehrszeichen geregelt, welche Fahrzeuge an einem Ort parken dürfen oder nicht. Üblich sind hier Kombinationen aus dem Verkehrszeichen „Parken“ (Zeichen 314) mit Zusatzzeichen „LKW“.

Ein Bereich, in dem das Parken für Fahrzeuge über 3,5t ausdrücklich ausgewiesen ist, befindet sich in der Friedrich-Engels-Straße zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Karl-Liebknecht-Straße (auf etwa 50 m). Dort ist das Parken für Kraftfahrzeuge über 3,5 t einschließlich Anhängern sowie für Zugmaschinen erlaubt.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

25. März 2026

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: AN-60/26

Fachbereich
Ordnung und Sicherheit

Ansprechpartner/-in
Alexander Gohr

Besucheradresse:
Berliner Straße 6
03046 Cottbus

Postadresse:
Stadt Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6124730
M +491752929537
F +49 355 612134730
alexander.gohr@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Die genaue Anzahl möglicher Stellplätze lässt sich nicht angeben, da keine einzelnen Parkstände markiert sind. Die tatsächliche Nutzung hängt von der Länge der Fahrzeuge und der konkreten Parksituation ab.

Unabhängig von einer formalen Ausweisung werden LKW im Stadtgebiet – insbesondere in Misch- und Gewerbegebieten – auch tatsächlich regelmäßig abgestellt. Dies ist grundsätzlich zulässig, solange keine entsprechenden Verbote bestehen.

Die Stadtverwaltung reagiert hierbei anlassbezogen: Wenn es zu Beschwerden aus der Anwohnerschaft kommt wird geprüft, ob und in welchem Umfang das Parken von LKW durch verkehrsrechtliche Maßnahmen eingeschränkt werden kann.

2. Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung, dass in folgenden Straßen das Parken von 22:00–06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für LKW unzulässig ist?

- a) Schopenhauerstraße**
- b) Vetschauer Straße**
- c) Friedrich-Engels-Straße**
- d) Schmellwitzer Weg**

Nach § 12 Abs. 3a StVO dürfen größere LKW (über 7,5 t) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen nicht überall parken. Das Verbot gilt nur in bestimmten Gebieten, vor allem in Wohngebieten sowie in besonderen Schutzbereichen wie Erholungs- oder Klinikgebieten.

In anderen Bereichen, zum Beispiel in Misch- oder Gewerbegebieten, ist das Parken dagegen grundsätzlich erlaubt – es sei denn, es gibt zusätzliche Verkehrszeichen, die etwas anderes regeln.

Die Bewertung der genannten Straßen erfolgt auf Grundlage der geltenden Bauleitplanung. Daraus ergibt sich:

a) Schopenhauerstraße

Südseite: Parken zulässig

Nordseite: Parken unzulässig

b) Vetschauer Straße

Dort wird differenziert vorgegangen:

Vor Grundstücken ohne Wohnnutzung (z. B. gewerblich genutzte Gebäude) wird das Parken von LKW im Einzelfall toleriert, sofern keine Beeinträchtigungen entstehen.

c) Friedrich-Engels-Straße

Südlich Karl-Liebknecht-Straße: Parken zulässig und durch Verkehrszeichen ausgewiesen

Nördlich Karl-Liebknecht-Straße: Parken unzulässig

d) Schmellwitzer Weg

Parken unzulässig

Sollten darüber hinaus weitere Fragen oder Hinweise zum Thema „LKW-Parken“ bestehen, so können diese gern im zuständigen Fachausschuss oder in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Dafür steht der Fachbereich Ordnung und Sicherheit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Bergner
Dezernent